

Medienorientierung über das Geschäftsjahr 2018

**Stadtammann- und
Betreibungsämter
der Stadt Zürich**

Mai 2019

www.basta.ch

Inhalt

Betreibungsamtliche Geschäfte	3
Betreibungen, Fortsetzungsbegehren, Pfändungen	3
Entwicklung Betreibungen und Pfändungen	4
Betreibungen und Bevölkerung	5, 6
Vergleich Stadt und Kanton Zürich	6
Betreibungen nach Alter	7
Diverses	8
Auskünfte	9
Stadtammannamtliche Geschäfte	10
Diverses	10
Ausweisungen	10
Finanzen	11
Neue Wege zur Senkung der Zahl der Krankenkassen-Betreibungen	12
Erfahrungen mit dem neuen Artikel 8a Abs. 3 Bst. d SchKG: Gesuch um Nichtbekanntgabe einer Betreibung an Dritte	15
Quellen	16

Herausgeber:
Konferenz der
Stadtammänner von
Zürich

Yves de Mestral, Präsident
Stadtammann Kreis 3
Tel. 044 412 01 80

Marion Sigg, Vizepräsidentin
Stadtammann Kreis 2
Tel. 044 412 03 55

Autoren:
Marion Sigg / Yves de Mestral

Internet:
www.basta.ch

Betriebsamtliche Geschäfte

Betreibungen nach Stadtkreisen

	2008	2017	2018	Veränderung gegenüber Vorjahr		Veränderung gegenüber 2008	
				absolut	in %	absolut	in %
Betreibungen							
Total	114'209	116'337	110'986	-5'351	-4.60	-3'223	-2.82
Kreis 1	3'845	4'376	4'270	-106	-2.42	425	11.05
Kreis 2	7'362	7'818	7'754	-64	-0.82	392	5.32
Kreis 3	15'006	13'497	12'427	-1'070	-7.93	-2'579	-17.19
Kreis 4	16'301	14'262	13'317	-945	-6.63	-2'984	-18.31
Kreis 6	5'765	6'193	5'585	-608	-9.82	-180	-3.12
Kreis 7	5'881	6'046	5'902	-144	-2.38	21	0.36
Kreis 8	4'508	5'000	4'556	-444	-8.88	48	1.06
Kreis 9	16'332	17'295	16'442	-853	-4.93	110	0.67
Kreis 10	8'094	7'780	7'371	-409	-5.26	-723	-8.93
Kreis 11	20'569	22'737	22'841	104	0.46	2'272	11.05
Kreis 12	10'546	11'333	10'521	-812	-7.16	-25	-0.24

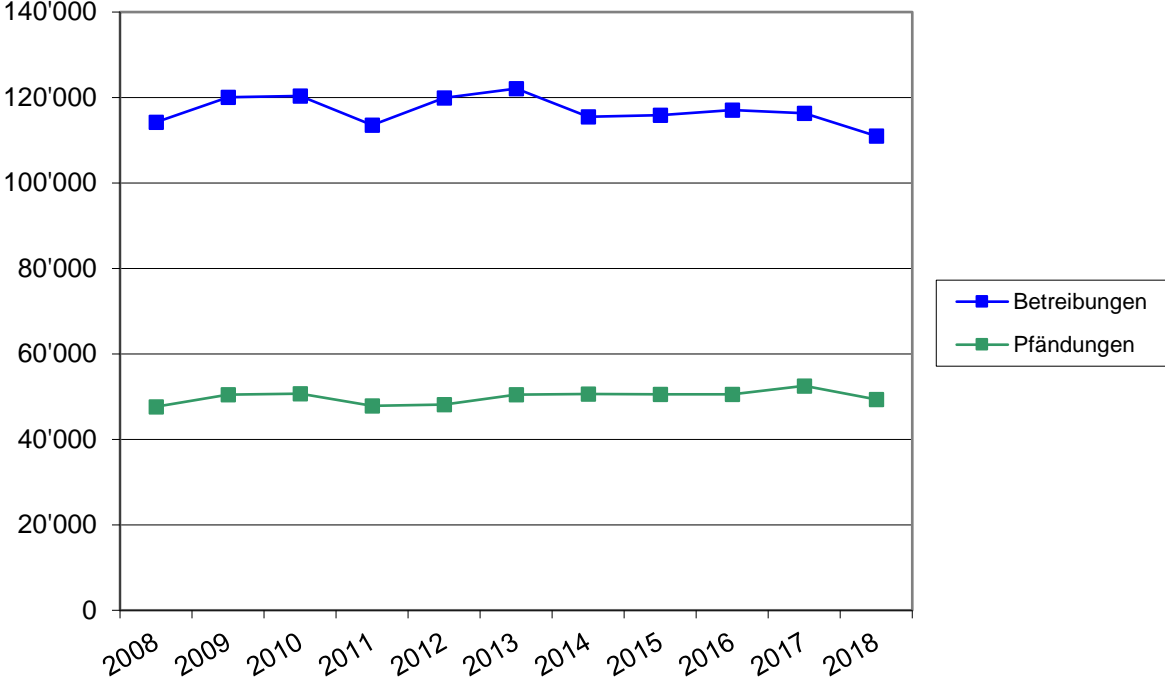
Von den 110'986 eingeleiteten Betreibungen betrafen 12'340 Steuerforderungen; dies entspricht einem Anteil von 11.12%.

Fortsetzungsbegehren und Pfändungen

	2008	2017	2018	Veränderung gegenüber Vorjahr		Veränderung gegenüber 2008	
				absolut	in %	absolut	in %
Fortsetzungsbegehren	70'236	75'885	71'261	-4'624	-6.09	1'025	1.46
Pfändungen	47'648	52'528	49'360	-3'168	-6.03	1'712	3.59

Von den im letzten Geschäftsjahr 49'360 vollzogenen Pfändungen verliefen 25'343 im Forderungsbeitrag von ca. 72 Millionen Franken erfolglos, d.h. es war weder pfändbares Vermögen noch pfändbares Einkommen vorhanden

Entwicklung Betreibungen und Pfändungen, 2008 - 2018



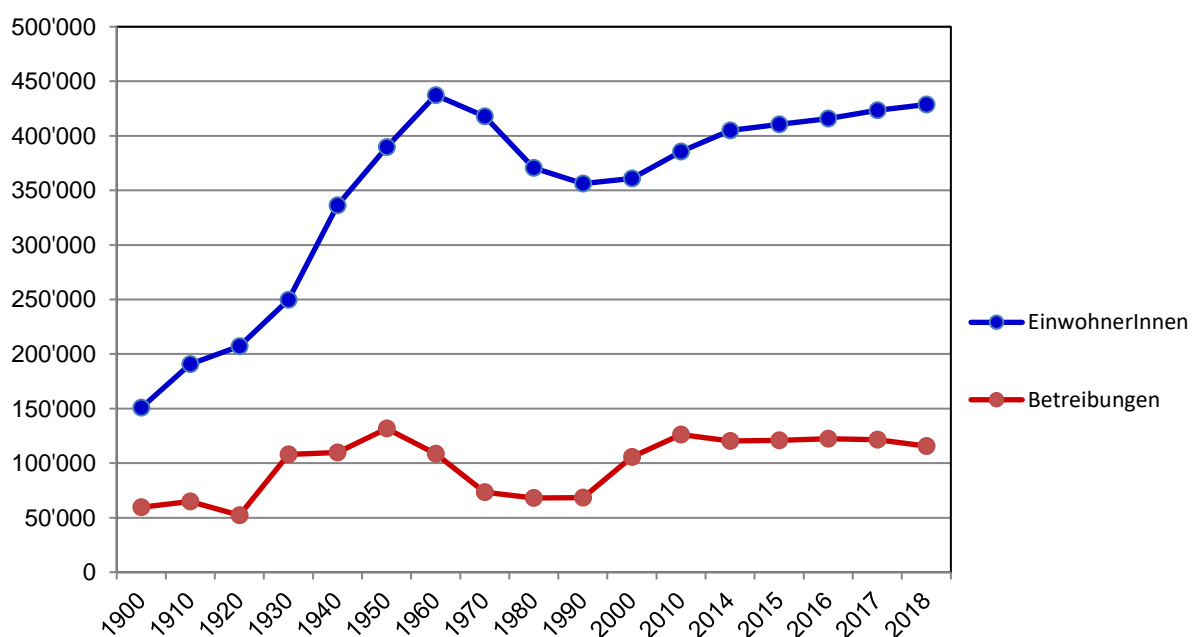
Betreibungen und Bevölkerung

Verhältnis von zivilrechtlicher Bevölkerung und Betreibungen

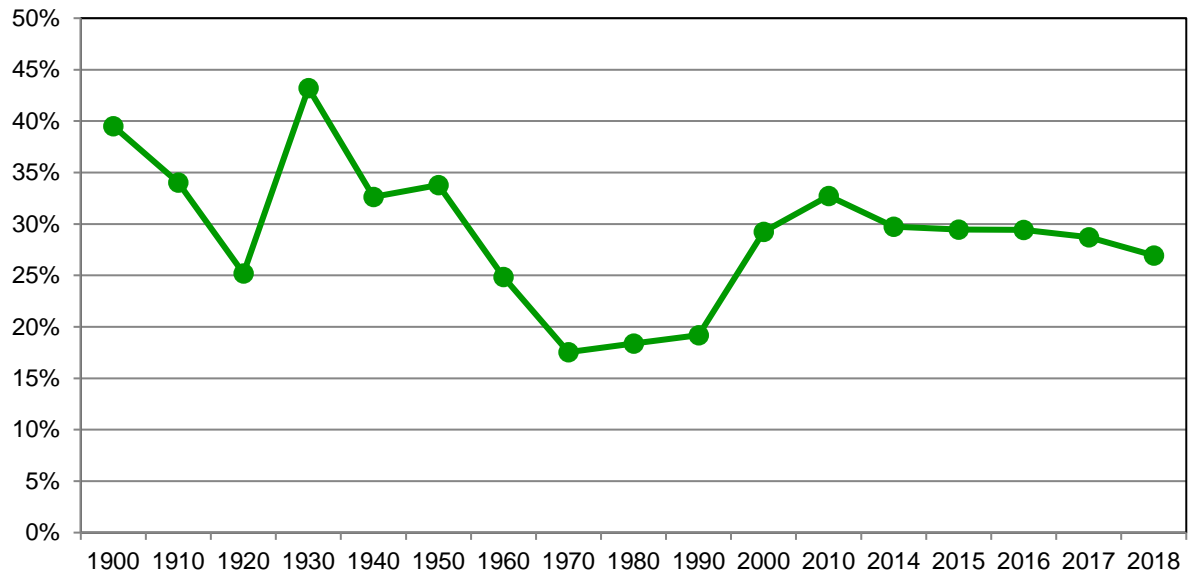
Unter **zivilrechtlicher** Bevölkerung (provisorische Zahlen) sind alle Personen zu verstehen, die im betreffenden Stadtkreis den Heimatschein (oder Aufenthalts/Niederlassungsbewilligung) hinterlegt haben (ohne WochenaufenthalterInnen).

	Bevölkerung	Betreibungen	Verhältnis 2018 in %	Verhältnis 2017 in %	Verhältnis 2008 in %
Stadtkreis	394'076	110'986	28.16	28.85	32.72
Kreis 1	6'144	4'270	69.50	71.69	64.00
Kreis 2	33'602	7'754	23.08	24.18	25.77
Kreis 3	48'728	12'427	25.50	28.01	33.91
Kreis 4	26'962	13'317	49.39	52.75	64.36
Kreis 6	32'322	5'585	17.28	19.58	20.20
Kreis 7	36'795	5'902	16.04	16.78	17.47
Kreis 8	16'005	4'556	28.47	31.81	31.39
Kreis 9	53'767	16'442	30.58	32.83	35.71
Kreis 10	38'684	7'371	19.05	20.20	22.93
Kreis 11	70'447	22'841	32.42	32.68	34.46
Kreis 12	30'620	10'521	34.36	37.41	38.13

Entwicklung von EinwohnerInnen (wirtschaftliche Bevölkerung) und Anzahl Betreibungen, 1900 bis 2018, Stadt Zürich



Entwicklung der Betreibungsquote (Verhältnis Einwohner/Betreibungen in %), 1900 bis 2018, Stadt Zürich



Betreibungen im Kanton Zürich und in der Stadt Zürich im Vergleich

Es lässt sich feststellen, dass knapp 27 Prozent der (zivilrechtlichen) Bevölkerung des Kantons Zürichs in der Stadt Zürich lebt. Demgegenüber fallen gut 29 Prozent aller Betreibungen im Kanton in der Stadt Zürich an.

	2008	2017	2018	Veränderung gegenüber Vorjahr in %	Veränderung gegenüber 2008 in %
Bevölkerung					
Kanton	1'326'775	1'498'641	1'516'798	1.21	14.32
Stadt	361'129	403'268	1'409'222	1.48	13.32
Anteil Stadt in %	27.22	26.91	26.98		
<hr/>					
Betreibungen					
Kanton	350'336	410'617	396'934	-3.33	13.30
Stadt	118'885	121'494	115'532	-4.91	-2.82
Anteil Stadt in %	33.93	29.59	29.11		

¹ provisorische Zahlen

Betreibungen gegen natürliche Personen nach Altersgruppen

Alter	Betreibungen	%	Personen	%	Forderungen	%
1 – 15	56	0.1	48	0.1	21'270	0.0
16 – 17	64	0.1	47	0.1	33'088	0.0
18 – 24	8'508	8.5	2'945	8.9	9'587'066	0.9
25 – 29	12'677	12.6	4'215	12.8	17'464'473	1.7
30 – 39	27'381	27.2	8'842	26.8	100'840'778	9.7
40 – 49	23'487	23.3	7'160	21.7	213'753'178	20.5
50 – 59	17'101	17.0	5'549	16.8	250'388'286	24.1
60 – 69	7'921	7.9	2'736	8.3	99'220'537	9.5
70 – 79	2'542	2.5	1'010	3.1	344'016'657	33.1
80 +	898	0.9	468	1.4	5'354'717	0.5
Total	100'635	100.00	33'020	100.00	1'040'680'050	100.00

Die Durchschnittsforderung (Gesamtforderungssumme dividiert durch Gesamtzahl der Betreibungen) beträgt ca. 10'300 Franken. Die meisten Betreibungen fallen in der Altersklasse der 30 - 39jährigen Personen an.

Diverses

Rechtsvorschläge, Arreste, Retentionen, polizeiliche Zustellungen von Zahlungsbefehlen, polizeiliche Vorführungsaufträge, Grundpfandverwertungen

	2008	2017	2018	gegenüber Vorjahr		gegenüber 2008	
				absolut	in %	absolut	in %
Rechtsvorschläge **	12'965	10'241	9'848	-393	-3.84	-3117	-24.04
Arreste ***	189	353	*351	-2	-0.57	162	85.71
Retentionen ****	96	24	29	5	20.83	-67	-69.79
polizeiliche Zustellung ZB	2'838	1'349	1'252	-97	-7.19	-1586	-55.88
polizeiliche Vorführungsaufträge	6'136	4'921	3'691	-1230	-24.99	-2445	-39.85
Grundpfandverwertung	2	3	4	1	33.33	2	100.00

* davon 251 im Betreibungsamt Zürich 1 (vorwiegend Arreste bei Banken)

Ist der Betriebene mit der Forderung nicht einverstanden und erhebt ****Rechtsvorschlag**, ist das Verfahren erst mal gestoppt. Anschliessend liegt es an der Gläubigerin oder dem Gläubiger die Forderung gerichtlich geltend zu machen.

Der *****Arrest** ist die provisorische und überfallartige Beschlagnahme von pfändbaren Vermögenswerten des Schuldners, um den Erfolg einer Betreibung zu sichern. Damit soll verhindert werden, dass ein Schuldner, der in Zahlungsschwierigkeiten steckt und mit einer Beschlagnahme seines Vermögens rechnet, sein pfändbares Vermögen auf die Seite schafft. Die Arrestgründe sind in Art. 271 SchKG abschliessend aufgezählt.

Unter ******Retention** versteht man das Recht des Vermieters, vom Mieter in den gemieteten Geschäftsräumen (keine Wohnräume) eingebrachte bewegliche Gegenstände zurückzubehalten, zu retinieren, bis er für seinen Miet- oder Pachtzins befriedigt ist (Art. 283 und 284 SchKG / Art. 268 - 268 b, 299 c und 491 OR).

Auskünfte

Solvabilitätsauskünfte

	2008	2017	2018	gegenüber Vorjahr		gegenüber 2008	
				absolut	in %	absolut	in %
Solvabilitätsauskünfte	90'987	120'363	118'118	-2'245	-1.87	27'131	29.82

Eine **Solvabilitätsauskunft** ist ein Auszug aus dem Betreibungsregister und berücksichtigt das laufende Jahr plus vier vergangene Jahre. Auskünfte aus dem Betreibungsregister werden auch an Dritte erteilt, wenn diese zum Beispiel durch einen Vertrag oder eine Bewerbung für eine Wohnung oder Stelle ihr Interesse belegen können.

Bei allen stadtzürcherischen Betreibungsämtern kann der **Betriebungsauszug elektronisch** angefordert werden (www.basta.ch).

Stadtammannamtliche Geschäfte (insbesondere Ausweisungen)

Stadtammannamtliche Geschäfte

	2008	2017	2018	Veränderung gegenüber Vorjahr		Veränderung gegenüber 2008	
				absolut	in %	absolut	in %
Amtl. Zustellungen	288	263	211	-52	-19.77	-77	-26.74
Beglaubigungen	4'513	5'152	*5'045	-107	-2.08	532	11.79
Vollstreckung gerichtlicher Anordnungen**	250	138	164	26	18.84	-86	-34.40
Zustellungen im Auftrag von Gerichten und Behörden	552	634	377	-257	-40.54	-175	-31.70

* davon 2'192 im Stadtkreis 1

** Bei der Vollstreckung gerichtlicher Anordnungen handelt es sich mehrheitlich um Ausweisungen (siehe unten).

Ausweisungen

Verlangt ein Vermieter die Zwangsräumung einer Wohnung oder einer Geschäftslokalität, hat er dies beim Gericht zu beantragen. Der Hauptgrund dafür ist die Nichtzahlung des Mietzinses. Auf ein rechtskräftiges Urteil hin werden die betroffenen Personen (auch juristische) durch die Stadtammannämter ausgewiesen. Das Sozialamt sucht – falls es sich um eine "natürliche Person" handelt – auf Begehren der Ausgewiesenen eine neue Bleibe. Sind Kinder mit betroffen, organisiert das Sozialamt von sich aus eine Unterkunft. An solchen Räumungen werden die Stadtammannämter meist von der Stadtpolizei Zürich und je nach Fall auch vom Stadtärztlichen Dienst unterstützt.

Ausweisungen nach Stadtkreisen

	2008	2017	2018	Veränderung gegenüber Vorjahr		Veränderung gegenüber 2008	
				absolut	in %	absolut	in %
Ganze Stadt	245	134	160	26	19.40	-85	-34.69
Kreis 1	7	2	2	0	0.00	-5	-71.43
Kreis 2	13	10	13	3	30.00	0	0.00
Kreis 3	32	12	18	6	50.00	-14	-43.75
Kreis 4	29	10	19	9	90.00	-10	-34.48
Kreis 6	16	6	5	-1	-16.67	-11	-68.75
Kreis 7	10	5	13	8	160.00	3	30.00
Kreis 8	4	5	4	-1	-20.00	0	0.00
Kreis 9	33	28	40	12	42.86	7	21.21
Kreis 10	18	5	11	6	120.00	-7	-38.89
Kreis 11	55	35	22	-13	-37.14	-33	-60.00
Kreis 12	28	16	13	-3	-18.75	-15	-53.57

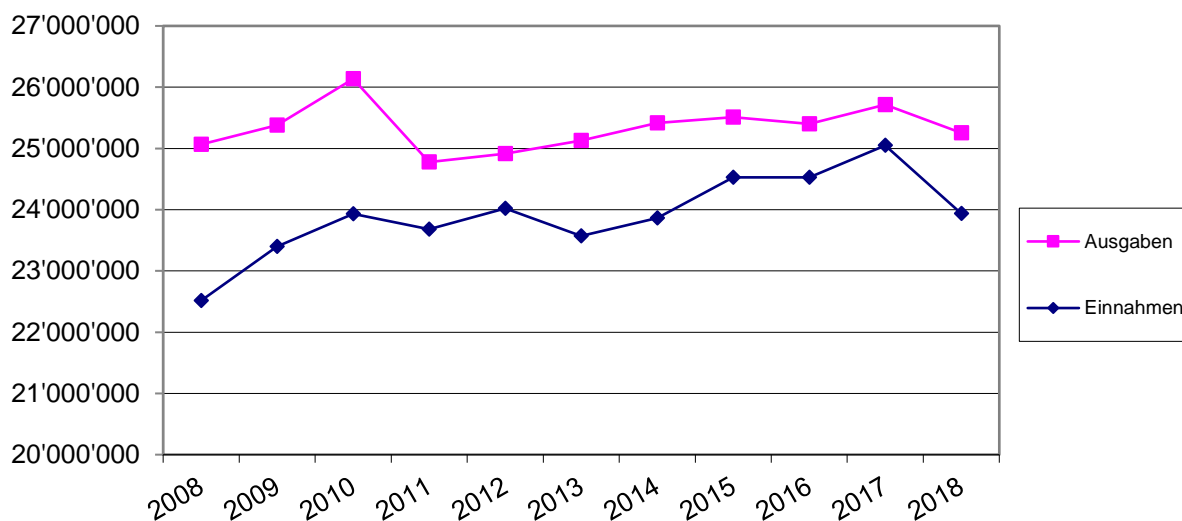
Finanzen

Ein- und Ausgaben der 12 Betriebsämter

Stadt Zürich, 2008 - 2018

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Differenz	Eigendeckung in %
2008	22'515'537.92	25'063'452.03	-2'547'914.11	89.83
2009	23'396'902.48	25'378'465.37	-1'981'562.89	92.19
2010	23'931'704.08	26'135'457.46	-2'203'753.38	91.57
2011	23'681'688.92	24'776'716.90	-1'095'027.98	95.58
2012	24'020'508.05	24'913'215.31	-892'707.26	96.42
2013	23'569'028.77	25'130'510.11	-1'561'481.34	93.79
2014	23'865'994.96	25'413'432.17	-1'547'437.21	93.91
2015	24'525'696.84	25'507'948.98	-982'252.14	96.15
2016	24'527'099.06	25'401'751.48	-874'652.42	96.56
2017	25'048'199.60	25'712'405.51	-664'205.91	97.42
2018	23'938'437.23	25'255'053.66	-1'316'616.43	94.79

Entwicklung von Einnahmen und Ausgaben, 2008 - 2018



Anzumerken ist, dass es sich bei den Betriebsämtern, als Teil der Justiz, um keine Profitcenter handelt. Auch ist die Gebührenverordnung ein "Sozialtarif", d.h. nicht zwangsläufig kostendeckend. Es versteht sich jedoch von selbst, dass wir möglichst rationell und kostengünstig arbeiten. Die Rechnungsergebnisse zeigen, dass in den letzten Jahren eine kontinuierliche Verbesserung stattgefunden hat. Die Betriebsämter streben auch in Zukunft einen Eigendeckungsgrad von stabil über 90 Prozent an.

Neue Wege zur Senkung der Zahl der Krankenkassen-Betreibungen

In den letzten Jahren musste wiederkehrend festgestellt werden, dass die Zahl der Betreibungen der Krankenversicherer stetig zunimmt. Von den in der Schweiz eingereichten rund 3 Millionen Betreibungsbegehren werden, so die hochgerechneten Ergebnisse, 700'000 bis 1 Mio. von Krankenversicherern eingeleitet. Offizielle Zahlen zur Anzahl der Krankenkassen-Betreibungen sind nur schwer erhältlich. Immerhin gab die kantonalzürcherische SVA Mitte April 2019 in ihrem Jahresbericht 2018 bekannt, dass die Refinanzierung der Ausfälle für Krankenversicherungskosten von im Jahre 2017 Fr. 41.9 Mio. im Jahre 2018 auf nunmehr Fr. 48.1 Mio. angestiegen ist (schweizweit waren das im Jahre 2017 knapp Fr. 335 Mio.). Die SVA Zürich nennt für 2018 die Zahl von 36'940 Verlustscheinen der Krankenversicherer, welche diese der SVA Kanton Zürich zum Regress eingereicht haben. Zum besseren Verständnis der gemachten Ausführungen sei hier erlaubt, die relevanten gesetzlichen Grundlagen kurz zu erläutern: Art. 64a KVG erlaubt den Krankenversicherern Ausfälle, welche sie im Rahmen des Inkassos der Krankenversicherungskosten erleiden, beim jeweiligen Kanton zum Regress anzumelden. Der Kanton ist gemäss Art. 64a Abs. 3 und 4 KVG verpflichtet, den Krankenversicherern 85 Prozent der Ausfälle für Krankenkassenprämien, Kostenbeteiligungen, Betreibungskosten und Verzugszinsen zu refinanzieren. Die Krankenversicherer können jedoch später erneut auf dem Betreibungswege versuchen, diese Ausfälle einzutreiben. Von daraus effektiv vereinnahmten Beträgen können sie wiederum 50 Prozent einbehalten, währenddem die übrigen 50 Prozent an den Kanton gehen. Gemäss Aussagen der Krankenversicherer wird nur ein geringer Anteil (die Rede ist von unter 10 Prozent) der später erneut in Betreuung gesetzten Forderungen eingekommen.

Die von der SVA Kanton Zürich resp. von den entsprechenden Behörden aus den Kantonen genannten Zahlen haben uns zur Überzeugung geführt, dass es nun an der Zeit ist, wirksame Schritte zur Vermeidung von Krankenkassen-Betreibungsverfahren in die Diskussion zu bringen.

Wir sehen drei ganz konkrete Handlungsfelder, welche die Politik an Hand zu nehmen hat um den Problemen wirksam zu begegnen.

1. *Der Bundes-Gesetzgeber resp. der Bundesrat soll die Verordnung zum KVG in dem Sinne abändern, dass Krankenversicherer gegen säumige Krankenkassenprämien-Zahler nur noch ein- oder maximal 2-mal pro Jahr Betreuung einleiten können.*

Die häufig anzutreffende Praxis, dass die Krankenversicherer drei, zwei oder gar nur eine Monatsprämie in Betreuung setzen, stellt oftmals einen unnötigen Kostentreiber dar. Eine Krankenkasse betreibt neben der Prämie (oder ggf. der Kostenbeteiligung) ausserdem auch einen sog. Verzugsschaden für die ihr entstandenen Umtriebe (wozu die Krankenversicherer gestützt auf KVV 105b II berechtigt sind – deren sehr unterschiedliche Höhe war bereits vor drei Jahren ein Thema unserer Medienkonferenz vom 19. April 2016: https://www.stadt-zuerich.ch/portal/de/index/politik_u_recht/stadtammann-undbetreibungsamter/ueber_die_stadtammann-undbetreibungsamter/pressekonferenzen.html). Aber nicht nur der Verzugsschaden wird bei jeder Betreuung draufgeschlagen: bei jeder Betreuung entstehen ausserdem auch Betreibungskosten (Betreibungsgebühren: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19960496/index.html>), welche dem Krankenversicherer seitens der Betreibungsämter in Rechnung gestellt werden müssen. Pro Betreuung fallen rasch einmal Fr. 150.- bis Fr. 200.- an. Wenn die Krankenversicherer verpflichtet werden, nur noch maximal 2-mal pro Jahr zu betreiben, entfallen diese Betreibungskosten gänzlich. In der Konsequenz müssten diese von der SVA auch nicht mehr den Krankenversicherern entschädigt werden. Kommt hinzu, dass die Verlustscheinbeträge, welche der Schuldner/die Schuldnerin zu gewärtigen hat, tiefer ausfallen – die Passiven des Schuldners/der Schuldnerin steigen somit in vermindertem Masse. Mit dieser kleinen Verordnungs-Anpassung könnte ein substantieller Teil der schweizweit eingeleiteten Betreibungen vermieden werden. Aufgrund von vorsichtigen Schätzungen könnten so rasch einmal ein 25 – 35 Prozent aller Krankenkassen-Betreibungen (mithin schweizweit 200'000 bis 350'000 Betreibungen) verhindert werden – in Kanton und Stadt Zürich wären das prozentual entsprechend weniger. Die dem Schuldner/der Schuldnerin dadurch *nicht* überbundenen Betreibungsgebühren würden sich rasch einmal auf 30 Mio. bis 70 Mio. Franken belaufen.

In vielen Fällen ist das Betreibungsverfahren aber ohnehin unnötig, da von vornherein feststeht, dass es bei einem Schuldner/einer Schuldnerin nichts zu pfänden gibt. Dennoch verlangen die gesetzlichen Vorgaben, dass das Betreibungsverfahren durchgezogen wird.

Diese Überlegung führt zum nächsten Vorschlag:

2. *Der Regierungsrat des Kantons Zürich soll § 21 der Verordnung zum kantonalzürcherischen Einführungsgesetz zum KVG (VO EG KVG) dementsprechend abändern resp. ergänzen, dass neu ein Betreibungsregisterauszug als einem Verlustschein gleichgestellter Rechtstitel im Sinne von KVV 105i dann zu anerkennen ist, wenn aus dem Betreibungsregister-Auszug hervorgeht, dass im laufenden Jahr oder aber in den letzten sechs Monaten bereits gestützt auf Art. 115 Abs. 1 SchKG ein Verlustschein über den Schuldner/die Schuldnerin ausgestellt worden ist.*

Im vorstehend beschriebenen Sinne würde diese Änderung dazu führen, dass ein Krankenversicherer, um seine Ausfälle bei der SVA des Kantons Zürich geltend zu machen, nicht eigens eine Betreibung einleiten und einen Verlustschein erwirken, sondern, einzig einen Betreibungsregister-Auszug über den Schuldner/die Schuldnerin erhältlich machen muss. Zeigt dieser, dass im laufenden Jahr oder aber in den letzten sechs Monaten bereits ein Verlustschein nach Art. 115 Abs. 1 SchKG gegen den Schuldner/die Schuldnerin ausgestellt werden musste (unbehelflich ob für eine Forderung eines Krankenversicherers oder ob für eine anderweitige Forderung), so reicht der im Betreibungsregister-Auszug aufgeführte und gestützt auf Art. 115 Abs. 1 SchKG ergangene Verlustschein aus, um bei der SVA den Ausfall geltend zu machen (zur Klärung: ein Verlustschein gemäss Art. 115 Abs. 1 SchKG wird dann ausgestellt, wenn anlässlich des Pfändungsvollzuges festgestellt wird, dass der Schuldner/die Schuldnerin grundsätzlich über kein pfändbares Vermögen oder Einkommen verfügt). Dies hätte zur Folge, dass zur Erlangung eines Verlustscheins nicht eine Betreibung eingeleitet und schliesslich die Pfändung des Schuldners/der Schuldnerin verlangt werden muss – was unnötige Kostenfolgen in Form von Betreibungsgebühren auslöst, welche die SVA, d.h. der Steuerzahler, dem Krankenversicherer wieder refinanzieren muss. Dies bringt den Betreibungsämtern verminderte Gebühreneinnahmen einerseits, andererseits werden im gleichen Umfange die Passiven der Schuldner resp. der Schuldnerinnen nicht weiter vergrössert. Der Durchlauferhitzer über das Betreibungsamt wird auf diese Weise reduziert. Die Summe, welche hier eingespart werden könnte, beträgt im Kanton Zürich alljährlich wiederkehrend mehrere Millionen Franken.

3. Ein Schuldner/eine Schuldnerin hat im Rahmen eines laufenden Lohnpfändungsverfahrens (dies bedeutet, dass nicht mehr der volle Lohn ausbezahlt wird, sondern nur noch das durch das Betreibungsamt errechnete Existenzminimum) Anrecht darauf, dass ihm/ihr die Krankenkassenprämien als monatliche Ausgabe in das betreibungsrechtliche Existenzminimum eingerechnet werden. Dies aber nur, wenn er/sie mittels Belegen beweist, dass die Krankenkassenprämien auch effektiv in den letzten drei Monaten bezahlt wurden. Bezahlt er/sie diese Prämien nicht, so darf gemäss konstanter bundesgerichtlicher Rechtsprechung keine Anrechnung erfolgen.

Seit einigen Jahren müssen wir feststellen, dass in deutlich über 60 Prozent (wohl eher gegen 70 Prozent) aller Lohnpfändungen in den Existenzminimum-Berechnungen mangels entsprechender Zahlungsnachweise keine Krankenkassen-Prämien berücksichtigt werden konnten. Selbstverständlich führt diese Nichtberücksichtigung der Krankenkassenprämien im betreibungsrechtlichen Existenzminimum regelmässig dazu, dass der jeweilige Krankenversicherer für die ausstehende Prämie sogleich Betreibung einleiten wird. Der Grund, weshalb die entsprechenden Belege und Quittungen vom Schuldner/von der Schuldnerin nicht beigebracht werden, ist zum einen, weil ganz grundsätzlich ausreichende finanzielle Mittel zur Begleichung der ausstehenden Krankenkassenprämien fehlen. Zum andern aber wird vermehrt festgestellt, dass der Schuldner, aus welchen Gründen auch immer, nicht in der Lage ist, die Zahlungen selber vorzunehmen – obwohl er an sich über ausreichende Einkünfte verfügen würde.

Zwar hätte er gemäss Bundesgericht (BGE 69 III 53) auch die Möglichkeit und das Recht, die im jeweiligen Monat laufende Krankenkassenprämie aus dem reduzierten Einkommen (Existenzminimum) zu bezahlen und in der Folge den jeweiligen Beleg beim Betreibungsamt vorzuweisen, womit ihm der Betrag für die laufende Krankenkassenprämie aus der eingehenden Lohnquote (also der Teil des Lohnes, welcher das Existenzminimum übersteigt und folgedessen vom Arbeitgeber dem Betreibungsamt zur Begleichung der betriebenen Forderungen überwiesen wird) wieder ausbezahlt würde. Die Praxis zeigt jedoch, dass dies nicht allzu häufig vorkommt. Aus diesem Grunde sind die Stadtzürcher Betreibungsämter seit dem 1. Januar 2019 dazu übergegangen, die Schuldner/Schuldnerinnen zur Bezahlung der laufenden Krankenkassenprämie zu motivieren resp. wo notwendig und möglich, die Bezahlung der laufenden Krankenkassenprämie aus den eingegangenen Lohnquoten selber vorzunehmen. Entweder dadurch, dass die Schuldner die Einzahlungsscheine selber aufs Amt bringen (Projektgruppe 2) oder aber, indem das Betreibungsamt mit einer

vom Schuldner/von der Schuldnerin unterzeichneten spezifischen Ermächtigung bei den jeweiligen Krankenversicherern die Einzahlungsscheine einfordert (Projektgruppe 3). Vor allem Letzteres ist zwar mit einem gewissen erhöhten Aufwand an Personalressourcen verbunden, im Endeffekt wird sich die Zahl der Krankenkassen-Betreibungen jedoch unweigerlich reduzieren – womit die erhöhten Personalressourcen wieder eingespielt werden. Die Projektgruppe 1 bildet den Status Quo ab: nur bei Vorweisung des entsprechenden Beleges aus eigenem Antrieb, wird die laufenden Krankenkassenprämie aus den eingegangenen Lohnquoten bezahlt. Auf diese Weise kann der Effekt des Projekts aufgrund der unterschiedlichen Vorgehensweise sauber dokumentiert werden.

Welche Wirkungen zeitigt dieses Vorgehen? Die Anzahl der eingeleiteten Krankenkassen-Betreibungen wird sich reduzieren. Dies hat selbstverständlich auch zur Folge, dass sich Gebührenerträge der Betreibungsämter reduzieren werden. (Die Durchführung eines Betreibungsverfahrens stellt jedoch keinen Selbstzweck dar, womit eine Reduktion der Gebühreneinnahmen im Sinne der Problemlösung hinzunehmen ist.) Die Schuldner/die Schuldnerinnen werden mit weniger Betreibungen und den damit verbundenen Zusatzkosten (Betriebsgebühren einerseits und Verzugschadenforderungen der Krankenversicherer andererseits) konfrontiert, womit sich deren Passiven effektiv vermindern resp. sich nicht weiter vermehren. Ein Teil der Schuldnerinnen und Schuldner wird so eher motiviert, aus dem Verschuldungs-Hamsterrad herauszufinden. Es wird ihm etwas weniger schwergemacht, seine Verschuldung zu überwinden und sein wirtschaftliches Fortkommen voran zu treiben. Letztlich stellt die geschilderte Vorgehensweise auch ein sinnstiftendes Job-Enrichment für die Mitarbeitenden der Betreibungsämter dar – sie können das ihnen durch das SchKG überantwortete sachgerechte Einzelfallermessen vermehrt wahrnehmen und damit versuchen, einen Beitrag zur Lösung der sich dem Schuldner/der Schuldnerin stellenden Probleme zu leisten.

Die vorstehend aufgezeigten Massnahmen würden keine aufwendigen Gesetzesanpassungen erfordern und verwaltungsintern im Endeffekt keine Mehrkosten auslösen – im Gegenteil. Die ersteren beiden Massnahmen liegen in der Verordnungs-Kompetenz des Bundesrates resp. des Zürcher Regierungsrates, letztere obliegt einer jeden Betreibungsamtsleitung. Wir sind überzeugt, dass die Politik einerseits und die Betreibungsämter andererseits ihren Spielraum nutzen sollten, um neue Wege zu beschreiten und wirksame Schritte in Richtung zur Lösung eines drängenden Problems zu unternehmen.

Erfahrungen mit dem neuen Artikel 8a Abs. 3 Bst. d SchKG: Gesuch um Nichtbekanntgabe einer Betreibung an Dritte

Bis Ende 2018 konnten Betreibungen nur durch den Gläubiger oder, nach einem aufwendigen Prozessverfahren, auf gerichtliche Anordnung "gelöscht" werden. Per 1. Januar 2019 ist der neue Art. 8a Abs. 3 Bst. d SchKG in Kraft getreten, nach welchem betriebene Personen unter bestimmten Voraussetzungen selbst veranlassen können, dass eine Betreibung auf dem Betreibungsregister-Auszug nicht mehr aufgeführt wird. Betriebene können beim Betreibungsamt das "Gesuch um Nichtbekanntgabe einer Betreibung an Dritte" stellen, wenn u.a. das Verfahren in den letzten fünf Jahren eingeleitet worden ist und der Betriebene Rechtsvorschlag erhoben hat. Nach Eingang des Gesuchs setzt das Betreibungsamt dem Betreibenden Frist an um einen Nachweis dafür einzureichen, dass er ein Verfahren zur Beseitigung des Rechtsvorschlags eingeleitet hat. Unterbleibt dies, wird die Betreibung Dritten nicht mehr bekannt gegeben.

Im Vorfeld war völlig offen, wie gross der Bedarf an einer solchen Regelung ist. Eine erste Auswertung der Monate Januar und Februar 2019 ergibt nun folgendes Bild:

Im massgeblichen Zeitraum, d.h. in den letzten fünf Jahren wurden in der Stadt Zürich gut 550'000 Betreibungen eingeleitet. In rund 50'000 davon wurde Rechtsvorschlag erhoben. Gesuche um Nichtbekanntgabe einer Betreibung wurden deren 164 gestellt.

Von den 164 Gesuchen wurden 153 gutgeheissen; die Betreibung erscheint also nicht mehr auf dem Betreibungsregister-Auszug. In 7 Fällen wurde das Gesuch abgewiesen, da der Gläubiger den Nachweis erbracht hat, dass er seine Forderung gerichtlich weiterverfolgt hat. 4 Gesuche wurden aus formellen Gründen abgewiesen.

Ein bewilligtes Gesuch bedeutet nicht, dass die Betreibung endgültig "verschwunden" ist. Reicht der Gläubiger zu einem späteren Zeitpunkt, bis spätestens ein Jahr nach Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner, den Nachweis ein, dass er seine Forderung gerichtlich eingeklagt hat, wird die Betreibung wieder aufgeführt.

Die vorliegenden Zahlen lassen den Schluss zu, dass ungerechtfertigte Betreibungen nicht ein derart grosses Problem sind, wie es aus der Sicht der naturgemäss in der Praxis häufig davon betroffenen Parlamentarier erscheint. Im Einzelfall ist diese neue Regelung für einen Betriebenen nichtsdestotrotz ein willkommenes und hilfreiches Instrument.



Quellen

- Obergericht des Kantons Zürich
 - Betreibungsinspektorat des Kantons Zürich
 - Statistik Stadt Zürich
 - Statistisches Amt des Kantons Zürich
 - Finanzverwaltung Stadt Zürich
 - Betreibungsämter Zürich 1 – 4, 6 – 12
 - Schuldenprävention Stadt Zürich
-

Konferenz der Stadtammänner von Zürich

Die Stadtammänner/Betriebsbeamten der Kreise 1 – 4 und 6 – 12 der Stadt Zürich haben sich zum Berufsverband Konferenz der Stadtammänner von Zürich zusammengeschlossen.